

Gebührensatzung für die Benutzung des „Dorfgemeinschaftsraum“ der Ortsgemeinde Alflen vom 26.07.2023

Der Gemeinderat Alflen hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) in seiner Sitzung am 26.07.2023 die folgende Gebührensatzung der Gemeinde Alflen beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Unterhaltung des Dorfgemeinschaftsraumes erhebt die Ortsgemeinde für die Benutzung Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschrift.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige sind die Benutzer des „Dorfgemeinschaftsraum“. Es haftet der Nutzer. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht an dem Tag, an dem die Benutzung des Hauses und dessen Einrichtung erfolgt.

§ 4 Gebührenberechnung

- a) Die Benutzungsgebühr beträgt
- für Familienfeiern je Tag 70 EUR
 - inkl. Mitbenutzung Küche der Mehrzweckhalle je Tag 95 EUR
 - Kühlmöglichkeit je Tag 10 EUR
 - Sonderveranstaltungen nach Vereinbarung
 - Die Nebenkosten (Strom, Wasser, Abwasser, etc.) werden gesondert nach dem tatsächlichen Verbrauch und aktuellen Kosten erhoben
- b) Abfälle werden vom Nutzer auf eigene Kosten entsorgt. Das Papier sowie die Handtücher sind vom Veranstalter zu stellen.
- c) Die Reinigung der Räume hat der Nutzer zu übernehmen. Dabei sind Reinigungsvorschriften zu beachten.

§ 5
Zahlung der Gebühr

Die Veranlagung/Festlegung der Gebühren erfolgt durch den Ortsbürgermeister. Die Gebühr ist zu Gunsten der Ortsgemeinde Alflen an die Verbandsgemeindekasse Ulmen unter Angabe des Verwendungszweckes zu überweisen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt „Vulkan Echo“ der Verbandsgemeinde Ulmen in Kraft.

Die Gebührensatzung für die Benutzung des „Dorfgemeinschaftsraum“ der Ortsgemeinde Alflen vom 10.06.2020 tritt außer Kraft.

56828 Alflen, den 04.01.2024

Ortsgemeinde Alflen

Berthold Schäfer
Ortsbürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.